

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Die einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SNV 640 886.

1. Begriff des öffentlichen Grundes

Unter öffentlichen Grund werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zum öffentlichen Grund gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Die Benutzung des öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen.

Das Benutzen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung ist nicht gestattet.

Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich des öffentlichen Grundes während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3. Durchfahrtsbreite

Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.20m zu betragen!

4. Gebühren für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes, für das Aufstellen von Mulden, Baracken, Containern, Kränen, Silos etc. betragen:

Inanspruchnahme	bis zu 3 Tagen	ab 4 Tagen
Bearbeitungsgebühr	gratis	CHF 60.00
Je m ² beanspruchte Fläche / pro Tag	gratis	CHF 1.00

Die Gebühren werden durch die Bauverwaltung in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Publikation etc. werden zusätzlich verrechnet.

Erfolgt die Benutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung, beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 120.00.

In diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 6).

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes



Die Bauverwaltung kann Mulden, die gegen Art. 15 Strassengesetz verstossen, ohne Kostenfolge für die Gemeinde abholen lassen.

5. Schonung des öffentlichen Grundes

Es ist untersagt, den öffentlichen Grund als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

6. Räumung und Instandhaltung des öffentlichen Grundes

Der öffentliche Grund ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und Instand zu stellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchsteller/in ausführen zu lassen.

Gültig ab 1. August 2011